



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Juni 2011

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“) gelten für Aufträge über Lieferungen und Leistungen durch die Martinrea Honsel Germany GmbH oder die Martinrea Honsel Germany Developments GmbH (der „Auftraggeber“) ausschließlich.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn der Auftraggeber ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen ohne Vorbehalt annimmt.
- 1.4 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden Vertragsbestandteil des Vertrages, in den sie durch Anhang oder Verweis eingebunden sind.

2. Aufträge

Nur schriftliche Aufträge sind verbindlich; dies gilt auch für jegliche Änderungen oder Zusätze der Aufträge. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

3. Preise / Lieferbedingungen

- 3.1 Die ausgewiesenen Preise sind unveränderbare Festpreise, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Erfolgen Aufträge ohne Preisangabe, sind die Preise vor Ausführung der Lieferung und / oder Leistung dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.2 Alle Lieferungen erfolgen für den Auftraggeber DDP an die genannten Lieferanschriften gem. den zum Zeitpunkt des Auftrages geltenden Incoterms der ICC. Versandanzeigen bzw. Lieferscheine sind spezifiziert mit Mengen und Gewichten übereinstimmend mit den entsprechenden Bestimmungen des Auftraggebers zu erstellen.
Für die Abrechnung sind die beim Auftraggeber ermittelten Mengen maßgebend.
- 3.3 Handelt es sich bei den zu liefernden Produkten um Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes, sind der Lieferung die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter gem. RL 91/155/EWG beizufügen. Nach einer Revision dieser Daten, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die geänderte Version unaufgefordert und unverzüglich zu übersenden.
- 3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu jeder Zeit alle gültigen gesetzlichen Regelungen, die seine Lieferungen und Leistungen betreffen, hinsichtlich Umweltschutz, Gefahrstoffrecht, Arbeitssicherheit, Strahlenschutz und Transport in aktueller Fassung zu berücksichtigen.



Hinsichtlich radioaktiver Strahlung dürfen die vom Auftragnehmer gelieferten Güter den Grenzwert von 0,1 Bq/g nicht überschreiten.

- 3.5 Eigentumsübergang der gelieferten Produkte erfolgt mit Eintreffen an der vom Auftraggeber vorgegebenen Versandanschrift. Alle gelieferten Produkte sind frei von Rechten Dritter.
- 3.6 Alle Angebote erfolgen für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich. Wenn der Auftragnehmer sein Angebot nicht befristet hat, ist dieses 90 Tage bindend.
- 3.7 Im Rahmen von Arbeiten in den Werken des Auftraggebers gelten ausschließlich die entsprechenden Richtlinien (FB-DE-MES-PU-012). Der Auftragnehmer hat für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden, eine ausreichende Versicherung einzudecken.

Bei der Lieferung von Kfz.-Zubehörteilen hat der Auftragnehmer zusätzlich eine ausreichende, erweiterte Produkthaftpflichtversicherung sowie eine entsprechende Kfz.-Rückrufversicherung vorzuhalten.

Ein Nachweis der Versicherungen in Form von Kopien der Versicherungspolizen muss vor Arbeitsbeginn bei DE-MES-PU vorliegen.

4. Termine, Liefermengen, Verzug

Die im Auftrag genannten Liefermengen, Lieferfristen und Termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist der Liefereingang am vereinbarten Bestimmungsort.

Bei nicht vereinbarten Mehrlieferungen behält sich der Auftraggeber vor, diese ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Auftragnehmers zurück zu senden.

Erfolgt die Lieferung/Leistung nicht zum vereinbarten Termin, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag nach seinem Ermessen zu stornieren oder vom Auftragnehmer weiterhin Erfüllung zu verlangen.

Wird eine vereinbarte Lieferfrist oder ein Termin überschritten, wird für jeden Kalendertag des Verzuges eine Pönale von 0,1% maximal jedoch 10% des Wertes der verspäteten Lieferung fällig.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens behält sich der Auftraggeber vor.

5. Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber zahlt nach seiner Wahl, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Lieferungseingang und Rechnungserhalt am Ende des 2. Folgemonats unter Abzug von 3% Skonto oder am Ende des 3. Folgemonats netto, sofern die Lieferung mängelfrei erfolgt ist.

Bei nicht vereinbarten Teillieferungen bestimmt sich das vorgenannte Zahlungsziel nach dem Datum der letzten Teillieferung.



Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Es werden nur Rechnungen entgegengenommen, die unsere Bestelldaten (Bestellnummer und Lieferantenummer) enthalten.

6. Mängeluntersuchung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte den Spezifikationen des Auftrages, vereinbarten Technischen Lieferbedingungen, vereinbarten Leistungs- und Verbrauchsdaten entsprechen und keinerlei Sach- oder sonstige Mängel aufweisen.

Mängel werden vom Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt worden sind, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels dem Auftragnehmer mitgeteilt wird.

7. Gewährleistung

- 7.1 a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang.
 - b) Sie beginnt für nachgebesserte oder im Rahmen der Gewährleistungshaftung ausgetauschten Teile jeweils neu.
- 7.2 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen Sachmängelansprüchen gemäß den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Der Auftraggeber kann sie auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 7.3 In dringenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen bzw. anderweitig Ersatz zu beschaffen. Zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden kann dies ohne vorherige Abstimmung erfolgen.
- 7.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Produkte dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft sowie allen einschlägigen gesetzlichen Regelungen, behördlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, dem Sicherheits-, Arbeits-, Umwelt-, Unfallverhütungsschutz, den einschlägigen Normen-, DIN-, VDE- und sonstigen Normen sowie den Umweltnormen der Automobilindustrie, z.B. Ford RSMS oder sonstigen landesspezifischen Regelungen des im Auftrag genannten Bestimmungslandes entsprechen. Sie werden der IMDS-Datenbank gemeldet.
- 7.5 Die Bezahlung der Produkte stellt keine Bestätigung der Produkte durch den Auftraggeber dar, sie schränkt insbesondere keine Rechte oder Rechtsmittel ein, die dem Auftraggeber zustehen.



8. Beistellungen

Die dem Auftragnehmer beigestellten Fertigungsunterlagen jeglicher Art bleiben ohne Ausnahme Eigentum des Auftraggebers. Sie sind nur für die Erledigung des jeweiligen Auftrages bestimmt und nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und eine Weitergabe an Dritte, aus welchen Gründen auch immer, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers statthaft.

Diese Vorschrift gilt auch für Anfrageunterlagen.

Falls der Auftraggeber auf die Rückgabe der Unterlagen verzichtet, sind diese nach Erledigung des jeweiligen Auftrages unter Beachtung der erforderlichen Vertraulichkeit zu vernichten.

Das vom Auftraggeber beigestellte Material bleibt ebenso wie beigestellte Werkzeuge, Modelle u. dgl. ohne Einschränkung Eigentum des Auftraggebers. Diese Materialien sind getrennt und für den Auftraggeber jederzeit erreichbar zu lagern und aufzubewahren. Der Auftragnehmer haftet für Beschädigungen und Abhandenkommen in vollem Umfang.

Verarbeitung oder Umbildung des vom Auftraggeber beigestellten Materials findet ausschließlich für den Auftraggeber statt. Dieser ist Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

9. Ersatzteile

Der Auftragnehmer sichert für eine Dauer von 15 Jahren nach Einstellung der Produktfertigung durch den Auftraggeber eine weitere Versorgung mit Ersatzteilen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu.

10. Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der nationalen Umweltgesetze, Arbeitsgesetze und -verträge, Vorschriften über den Wettbewerb und weiterer für den Auftragnehmer geltenden Bestimmungen.

Er verpflichtet sich, gem. den Prinzipien des UN Global Compact, der ILO-Konventionen und anderer internationaler Normen zu handeln. Der Verkäufer beachtet insbesondere die Menschenrechte. Seine Mitarbeiter haben das Recht Gewerkschaften oder ähnlichen Organisationen beizutreten oder sie zu gründen. Er erlaubt oder nutzt keine Kinderarbeit. Ferner beteiligt sich der Auftragnehmer in keiner direkten oder indirekten Form an Preisabsprachen, Kartellen, Korruption oder anderen, den Wettbewerb einschränkenden oder ansonsten gesetzwidrigen Praktiken.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gem. den Prinzipien des "Wall Street Reform and Consumer Protection Act", Kapitel 1502 zu handeln. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer seine gesamte Lieferkette auf einen etwaigen Einsatz von sogenannten "Konflikt-Mineralien" überprüft. (z.B. Tantalite, Wolframite, Cassiterite oder auch Gold)

Genauere Spezifikation von "Konflikt-Mineralien":

<http://www.sec.gov/about/laws/wallstreetreform-cpa.pdf>



Diese werden zum Teil unter menschenunwürdigen Bedingungen abgebaut. Neben Mineralien aus dem Ostkongo kann es sich auch bei Mineralien aus anderen Teilen der Welt um "Konflikt-Mineralien" handeln.

Sollten Konflikt-Mineralien innerhalb der Lieferkette im Einsatz sein, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Ferner müssen im Falle dessen unmittelbar Maßnahmen zur Substitution eingeleitet und zeitnah abgeschlossen werden.

11. Geheimhaltung

Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer sind zur Geheimhaltung des technischen und kommerziellen Wissens verpflichtet, welches aufgrund der vertraglichen Bindungen entstanden ist. Es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die öffentlich bekannt sind, oder dem anderen Vertragspartner von dritter Seite legal bekannt gemacht werden.

12. Produkthaftung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen gegen ihn erhobene Ansprüche der Abnehmer des Auftraggebers oder Dritter wegen eines Mangels der vom Auftragnehmer gelieferten Sache oder des Fehlens einer vom Auftragnehmer zugesicherten Eigenschaft frei.

Der Einwand des Mitverschuldens und die Möglichkeit der Exkulpation für unvermeidbare Fehler bleiben hiervon unberührt.

Jede Auftragserteilung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer eine ausreichend erweiterte Produkthaftpflichtversicherung sowie eine entsprechende Kfz.-Rückrufversicherung abgeschlossen hat. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

13. Abtretungsverbot

Forderungsabtretung ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

14. Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass durch seine Lieferung keine inländischen gewerblichen Schutzrechte verletzt werden. Er haftet ferner dafür, dass durch seine Lieferung keine ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzt werden, soweit diese ihm bekannt sind, oder grob fahrlässig unbekannt geblieben sind.

Er haftet für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung eines solchen Schutzrechts ergeben und stellt den Auftraggeber von allen solchen Ansprüchen frei.



15. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Bestimmungsort bzw. die vorgegebene Versandanschrift. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftraggebers. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.

16. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Kenntnisse aus einer Geschäftsbeziehung. Ein Vertragsabschluss ist ebenfalls vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerial und Referenzlisten erst nach der vom Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung verwendet werden.

17. Datenschutz

Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber personenbezogene Daten übermittelt, werden diese ausschließlich zur Auftragsbearbeitung- und regulierung verarbeitet und genutzt.

Werden dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten des Auftraggebers mitgeteilt, prüft und verantwortet der Auftraggeber die Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Datenübermittlung (§§ 3a, 28 Bundesdatenschutzgesetz BDSG) und weist den Auftragnehmer hiermit auf die zweckgebundene Verarbeitung und Nutzung dieser Daten hin (§ 28 Abs. 5 BDSG).

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages personenbezogene Daten des Auftraggebers in seinem Namen erhebt, verarbeitet oder nutzt, schließt der Auftraggeber nach Eignungsprüfung (Hauptkriterium: Niveau der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gem. § 9 und Anlage BDSG) eine diesbezügliche Zusatzvereinbarung gem. § 11 BDSG mit dem Auftragnehmer ab.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.

19. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Bei Importgeschäften ist die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens vom 11.04.1980 / CISG und des internationalen Privatrechts ausgeschlossen.